

Anerkennung beruflicher Fortbildung als Hochschulzugangsberechtigung im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung

entsprechend Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang - § 60 ThürHG Abs. 1 Nr. 3 d) und e) vom 18. Juni 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.9 vom 14. Juli 2009)

§ 1 Kriterien für die Gleichwertigkeit

(1) Eine abgeschlossene berufliche Fortbildung kann nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e) ThürHG von der Hochschule als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt werden, wenn

1. eine **mindestens zweijährige, anerkannte berufliche Ausbildung** erfolgreich abgeschlossen wurde **und**
2. eine berufliche Fortbildung im **erlernten Beruf** erfolgreich abgeschlossen wurde, die
 - a) **auf der beruflichen Ausbildung aufbaut,**
 - b) **auf bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften beruht,**
 - c) **sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht und**
 - d) **mindestens 400 Stunden umfasst – keine Aufsummierung von Teilweiterbildungen; Weiterbildung sollte erst nach Berufsabschluss erworben sein**

Es können auch Bewerber, welche formal eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) besitzen (Abitur, Fachoberschule, medizinische Fachschule der ehemaligen DDR,...), über die berufliche Fortbildung eine Zulassung erhalten. Der Bewerber muss selber entscheiden, welche Art der HZB berücksichtigt werden soll.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind generell alle Zeugnisse (HZB, Berufsausbildung, Weiterbildungsnachweise) in beglaubigter Form einzureichen. Aus den Weiterbildungsnachweisen muss die Zeitdauer und das Abschlussprädikat/Durchschnittsnote eindeutig hervorgehen.